OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608098/2/JK**

Datum: **Linz, 14. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.12.2025, GZ: VStV/925301655752/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet und Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.12.2025, GZ: VStV/925301655752/2025, wurde zu Spruchpunkt 1) der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 01.12.2025 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht bewilligt und zu Spruchpunkt 2) der Einspruch des Bf vom 01.12.2025 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 03.11.2025 gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) als verspätet zurückgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, laut Zustellnachweis sei die Strafverfügung vom 03.11.2025 am 06.11.2025 durch Hinterlegung zugestellt und am 07.11.2025 behoben worden. Die Rechtsmittelfrist habe mit Ablauf des 20.11.2025 geendet. Der Bf habe erst am 01.12.2025 Einspruch erhoben, sodass dieser als verspätet zurückzuweisen gewesen sei. Zudem habe der Bf am 01.12.2025 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht. Er habe in diesem Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeführt, dass er die Einspruchsfrist aufgrund einer nicht vorhersehbaren familiären Ausnahmesituation (Todesfall) unverschuldet versäumt habe. Sobald seine Lebensgefährtin und er vom Ausland wieder im Lande gewesen seien, hätten sie unverzüglich reagiert und gleichzeitig den Einspruch eingebracht. Laut Behörde hätte der Bf jedoch jederzeit den Einspruch schriftlich oder mündlich entweder persönlich oder von einer von ihm bevollmächtigen Person während der Parteienverkehrszeiten der belangten Behörde ohne ausführliche Begründung einbringen können. Da somit im vorliegenden Fall von einem nicht nur minderen Grad des Versehens auszugehen sei, sei der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 06.02.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung vom 03.11.2025, GZ: VStV/925301655752/2025, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967). Diese Strafverfügung wurde beim Post-Partner C__ in E-Straße, hinterlegt, wo sie ab 06.11.2025 zur Abholung bereitgehalten wurde. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde am 05.11.2025 in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt [Strafverfügung vom 03.11.2025, GZ: VStV/925301655752/2025, samt Zustellnachweis].

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail an die belangte Behörde vom 01.12.2025 Einspruch und beantragte gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand brachte der Bf Nachstehendes vor:
„Sehr geehrte Frau […]
Hiermit stelle ich gemäß § 71 AVG einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da ich die Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung vom 03.11.2025 unverschuldet versäumt habe.
Aufgrund einer unvorhergesehenen familiären Ausnahmesituation (Todesfall) habe ich die Frist unverschuldet versäumt.
Sobald meine Lebensgefährtin und ich vom Ausland wieder im Lande waren, habe ich unverzüglich reagiert und bringe gleichzeitig meinen Einspruch ein."
[E-Mail Bf vom 01.12.2025].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Strafverfügung samt Zustellnachweis und dem Einspruch bzw. Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 01.12.2025, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

[…]"

III.1.2. § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.1.3. Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, lauten auszugsweise:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. […]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
[…]
(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
[…]"

III.2.1. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde zu Spruchpunkt 2) den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung vom 03.11.2025 als verspätet zurückgewiesen. Es ist daher im vorliegenden Fall zunächst zu prüfen, ob diese Zurückweisung wegen Verspätung zu Recht erfolgt ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN).

Der Bf hat im bisherigen Verfahren zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass die Zustellung der ggst. Strafverfügung mangelhaft gewesen sei. Diesbezüglich ergeben sich auch keine Hinweise aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Dem vorliegenden Zustellnachweis betreffend die Strafverfügung vom 03.11.2025 kann entnommen werden, dass diese ab 06.11.2025 beim Post-Partner zur Abholung bereit lag und die diesbezügliche Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde.

Die ggst. Strafverfügung galt somit am 06.11.2025 gemäß § 17 Abs 3 ZustG als rechtswirksam zugestellt und begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49

Abs 1 VStG an diesem Tag zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Einspruchs gemäß § 32 Abs 2 AVG der 20.11.2025 war. Der vorliegende, am 01.12.2025 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch ist somit verspätet.

III.2.2.1. Mit Spruchpunkt 1) des angefochtenen Bescheides wurde der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen.

Im Wiedereinsetzungsantrag sind neben den Angaben zur Rechtzeitigkeit die Gründe anzuführen, auf die er sich stützt, und ist ihr Vorliegen glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 19.06.1990, 90/04/0101; 19.03.2010, 2009/12/0053; 22.09.2011, 2008/18/0509). Es ist bereits im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das den Wiedereinsetzungswerber an der Einhaltung der Frist gehindert hat (vgl. VwGH 27.01.2005, 2004/11/0212; 17.02.2011, 2009/07/0082; 23.04.2015, 2012/07/0222; 30.09. 1990, 91/19/0045 zu § 46 VwGG). Die Behörde und das Verwaltungsgericht sind aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Verfahrens an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten Gründe gebunden. Es ist der Behörde bzw. dem Gericht verwehrt, von sich aus weitere Gesichtspunkte in die Prüfung miteinzubeziehen (vgl. VwGH 14.12.1995, 95/19/0622; 27.02.1996, 95/04/0218; 17.03.2015, Ra 2014/01/0134; 06.06.2017, Ra 2017/05/0075; 25.02.2003, 2002/10/0223; siehe zu alldem *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 115, mwN).

Reine Behauptungen betreffend das Vorliegen des Wiedereinsetzungsgrundes reichen nicht aus. Die Partei, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, hat alle Umstände, die den Wiedereinsetzungsantrag begründen, glaubhaft darzulegen und bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzuführen (vgl. VwGH 21.03.1997, 97/02/0093; 25.02.2003, 2002/10/2002). Ziel der Glaubhaftmachung ist, bei der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht die Überzeugung der Wahrscheinlichkeit der vorgebrachten Tatsache hervorzurufen. Der Antragsteller hat – allenfalls durch die Beibringung tauglicher Bescheinigungsmittel – auch glaubhaft zu machen, dass zwischen dem die Wiedereinsetzung begründenden Ereignis und der Fristversäumnis ein Kausalzusammenhang besteht (siehe zu alldem *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 116, mwN).

In seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bringt der Bf vor, die Einspruchsfrist aufgrund einer unvorhergesehenen familiären Ausnahmesituation, konkret aufgrund eines Todesfalls, versäumt zu haben. Sobald er und seine Lebensgefährtin aus dem Ausland zurückgekehrt seien, habe der Bf unverzüglich reagiert.

Die Ausführungen des Bf im Wiedereinsetzungsantrag enthalten keinerlei konkrete Angaben zu dem von ihm geltend gemachten Wiedereinsetzungsgrund. Der Bf beschränkt sich darauf, sich auf einen Todesfall zu berufen. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, wer verstorben ist und welches familiäre Verhältnis zum Bf besteht (im hier ggst. Fall haben sowohl der Bf als auch seine Lebensgefährtin Wiedereinsetzungsanträge eingebracht), wann sich der Todesfall ereignete, sowie wann sich der Bf ins Ausland begab und wieder zurückgekehrt ist. Eine glaubhafte Darlegung des Umstandes, der den Wiedereinsetzungsantrag des Bf begründet, erfolgte damit nicht. Auch kann aus den Angaben des Bf nicht abgeleitet werden, inwiefern der Todesfall kausal für die Fristversäumnis war, insbesondere weshalb der Bf dadurch an der fristgerechten Einbringung des Einspruchs gehindert war, der – wie die belangte Behörde zutreffend darlegte – keiner Begründung bedarf und beispielsweise per E-Mail eingebracht werden kann. Zudem hat der Bf in seinem Wiedereinsetzungsantrag auch keinerlei Nachweise oder sonstige Bescheinigungsmittel betreffend das von ihm behauptete Hindernis vorgelegt.

Das Gericht verkennt nicht, dass ein familiärer Todesfall geeignet sein kann, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen. So können die konkreten Umstände etwa dazu führen, dass beispielsweise ein Vergessen im entscheidenden Zeitraum als entschuldbar angesehen werden kann, oder es kann gar eine Dispositionsunfähigkeit eintreten (siehe dazu etwa VwGH 04.03.1986, 84/14/0064). Dass hier der Todesfall die Dispositionsfähigkeit gänzlich ausgeschlossen hätte, wird vom Bf nicht behauptet (und wäre im Übrigen entsprechend zu belegen gewesen). Die Beurteilung, ob sonst einzelfallbezogen die Fristversäumnis nicht verschuldet ist, setzt konkrete Angaben des Bf voraus, die er aber – wie bereits dargelegt – nicht einmal im Ansatz gemacht hat (siehe dazu erneut die zit. Entscheidung des VwGH vom 04.03.1986, wonach – im dortigen Fall – ein Vergessen über drei Werktage nach dem Todestag als nicht entschuldbar angesehen wurde).

Dem Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher bereits mangels Vorlage tauglicher Bescheinigungsmittel und glaubhafter Darlegung des Wiedereinsetzungsgrundes nicht stattzugeben.

III.2.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die ggst. Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner